

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Landkreis Harz die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 06.09.2023 i.V.m. dem Beitrittsbeschluss vom 01.11.2023 beschlossene 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2023 folgende Festsetzungen getroffen:

Für das Haushaltsjahr 2023 werden festgesetzt:

| | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich Nachträge festgesetzt auf |
|--------------------------------|---|-----------|---------------|--|
| | | | | Euro |
| 1. Ergebnisplan | | | | |
| Erträge | 428.251.900 | 1.061.000 | 0 | 429.312.900 |
| Aufwendungen | 437.964.500 | 1.347.100 | 0 | 439.311.600 |
| 2. Finanzplan | | | | |
| aus lfd. Verwaltungstätigkeit: | | | | |
| Einzahlungen | 423.937.600 | 1.061.000 | 0 | 424.998.600 |
| Auszahlungen | 429.578.900 | 1.347.100 | 0 | 430.926.000 |
| aus Investitionstätigkeit: | | | | |
| Einzahlungen | 22.787.700 | 0 | 0 | 22.787.700 |
| Auszahlungen | 24.892.700 | 350.000 | 0 | 25.242.700 |
| aus Finanzierungstätigkeit: | | | | |
| Einzahlungen | 7.950.700 | 350.000 | 0 | 8.300.700 |
| Auszahlungen | 11.077.600 | 25.000 | 0 | 11.102.600 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.105.000 Euro um 350.000 Euro erhöht und damit auf 2.455.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 84.700.000 Euro um 2.600.000 Euro erhöht und damit auf 87.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert

§ 6

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen und/oder Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge und/oder Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und/oder Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt. Dies gilt entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.

§ 7

Wird nicht geändert.

Halberstadt, den 02.11.2023

Balcerowski

(Siegel)

Landrat

Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 11 am 22.11.2023